Allgemeine Mandatsbedinungen

Kanzlei

Maas & Kollegen

1. Geltungsbereich

- (1) Die Kanzlei Maas & Kollegen (im Folgendem mit Rechtsanwälte bezeichnet) werden sofern nicht anderslautende einzelfallbezogene Abreden getroffen worden sind auf Grundlage dieser Mandatsbedinungen tätig.
- (2) Werden im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen den Rechtsanwälten und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, gelten gegenüber einem solchen Dritten die Bestimmungen der Nr. 5.

2. Ausführung des Auftrages

- (1) Die Rechtsanwälte erbringen ihre Leistungen unabhängig und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausbildung.
- (2) Die Rechtsanwälte beraten nach deutschen und europäischen Recht, auf Grund besonderer Anfrage und Vereinbarung auch zum außereuropäischen Recht.
- (3) Im Rahmen ihrer Berufstätigkeit arbeiten die Rechtsanwälte lösungsorientiert auf eine abschließende Bewertung oder Empfehlung auf Grundlagen des ihnen mitgeteilten Sachverhalts hin. Ändert sich die Rechtslage nach Abschluss eines Mandats oder nach Abgabe einer abschließenden beruflichen Äußerung im Rahmen eines Dauermandats, so sind die Rechtsanwälte grundsätzlich nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Für den Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit ist eine umfassende Informationserteilung unerlässlich. Der Auftraggeber wird die Rechtsanwälte dementsprechend rechtzeitig und von vornherein umfassend informieren, so dass sie insbesondere fristgemäß gegenüber Gerichten, Behörden und anderen Parteien reagieren können.
- (2) Der Auftraggeber wird die Rechtsanwälte über seine aktuelle Postanschrift und sonstige Kommunikationsmittel unterrichten, damit er für die Rechtsanwälte erreichbar ist. Die Rechtsanwälte dürfen mit dem Auftraggeber unter den angegebenen und/oder soweit keine anderslautende Weisung erteilt ist bekannt gewordenen Adressen Kontakt aufnehmen.
- (3) Können die Rechtsanwälte von dem Auftraggeber angeforderte Informationen oder Weisungen nicht rechtzeitig erhalten, obgleich sie bei dem Auftraggeber unter der ihnen bekannten Anschrift Anfrage gehalten haben, so können sie nach billigem Ermessen entscheiden, ob sie für den Auftraggeber tätig werden, insbesondere fristwahrend Rechtsmittel einlegen oder nicht.

4. Vergütung

- (1) Sofern die Rechtsanwälte mit dem Auftraggeber keine anderweitige Vergütungsabrede getroffen haben, bemisst sich die Vergütung der Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- (2) Entstandene Anwaltshonorare dürfen die Rechtsanwälte von Geldern einbehalten, die aus Anlass der Bearbeitung anderer Mandate, auch aus anderen Instanzen, an den Auftraggeber weiterzuleiten sind.

- (3) Die Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner, etwaige Ansprüche gegen die Justizkasse, insbesondere Erstattung von Gerichtskosten sowie etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen seine Rechtsschutzversicherung, tritt der Auftraggeber bis zur Höhe der Gebührenforderung der Rechtsanwälte an diese ab. Die Rechtsanwälte werden ermächtigt, die abgetretenen Honoraransprüche im Namen des Mandanten einzuziehen. § 126 der Zivilprozessordnung (ZPO) bleibt unberührt.
- (4) Gegen Honoraransprüche der Rechtsanwälte darf der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 5. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der Rechtsanwälte
- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Rechtsanwälte an Dritte bedarf der Zustimmung der Rechtsanwälte, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ausdrücklich die Einwilligung zur Weitergabe an Dritte ergibt. Gegenüber Dritten haften die Rechtsanwälte ebenfalls nur nach Nr. 6 dieser Mandatsbedingungen.
- (2) Gibt der Auftraggeber von den Rechtsanwälten gefertigte gutachterliche Stellungnahmen, Konzept, Vertragsentwürfe, Verträge, Aufstellungen oder Berechnungen ohne Zustimmung der Anwälte an Dritte zu deren Verwendung weiter, verpflichtet er sich, den Rechtsanwälten die Vergütung zu erstatten, die diese bei gesonderter Beauftragung durch den Dritten erhalten hätten.
- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Rechtsanwälte zu Werbezwecken ist ohne deren Zustimmung unzulässig.
- 6. Datenschutz und Vertraulichkeit
- (1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte die Daten des Auftraggebers speichern und bearbeiten, und zwar z. B. zur Vermeidung von Interessenkollisionen in allen Standorten der Partnerschaft.
- (2) Der Auftraggeber kann mit den Rechtsanwälten auch über das Internet (E-Mail) kommunizieren. Nimmt er dieses Medium selbst in Anspruch oder beauftragt er die Rechtsanwälte im Einzelfall, dieses Medium zu benutzen, können die Rechtsanwälte von einem grundsätzlichen Einverständnis des Auftraggebers ausgehen, Nachrichten per E-Mail an ihn zu versenden. Der Auftraggeber nimmt dabei in Kauf, dass eine Datensicherheit vor unzulässigen Zugriffen nicht besteht und die Vertraulichkeit daher von den Rechtsanwälten nicht gewährleistet werden kann. Dem Auftraggeber steht es frei, die Rechtsanwälte anzuweisen, ausschließlich postalisch oder auf anderem Wege mit ihm zu kommunizieren
- 8. Anzuwendendes Recht
- (1) Für das Mandatsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Haftung

(1) Die Rechtsanwälte weisen darauf hin, dass jeder Anwalt für sich im Rahmen seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung haftet. Eine Gesamthaftung liegt nicht vor. Die Haftung ist pro fahrlässig verursachten Schadensfall auf 1 Mio.€ begrenzt.

Ich habe die besondere Haftungsregelung zur Kenntnis genommen.	
(Unterschrift)	